

Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz
Kommentar

bearbeitet von

Prof. Dr. Walter Bayer
Universitätsprofessor in Jena
Richter am Thüringer OLG a.D.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff
em. Universitätsprofessor in Heidelberg
Richter am OLG Hamm a.D.

Prof. Dr. Detlef Kleindiek
Universitätsprofessor in Bielefeld

21. neu bearbeitete Auflage

2023

ottoschmidt

Vorwort

Am 22. Juni 2021 ist Marcus Lutter im einundneunzigsten Lebensjahr verstorben. Er hatte für seinen „Lutter/Hommelhoff“ das Konzept eines der lebendigen Praxis gewidmeten Kurzkomentars entwickelt, das er gemeinsam mit seinen Co-Autoren über Jahrzehnte hinweg gefestigt und ausgebaut hat: Neben der zuverlässigen Information über den Stand in Rechtsprechung und Schrifttum und der praxisgerechten Erläuterung aktueller Gesetzesänderungen sucht dieser Kommentar im Diskurs mit Richtern und Autoren aus Praxis und Wissenschaft neue Entwicklungen im GmbH-Recht aufzugreifen und auch selbst anzustoßen. Mit diesem Konzept hatte Marcus Lutter das besondere Gepräge des Kommentars begründet. Hierfür haben ihm die aktiven Autoren schon mit der Widmung der 19. Auflage gedankt. Tief verbunden werden sie ihn auch künftig in dankbarer Erinnerung behalten.

Seit dem Erscheinen der 20. Auflage zum Jahresende 2019 hat der Gesetzgeber das GmbH-Recht an zahlreichen Stellen und zum Teil grundlegend verändert:

- Durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) vom 22. Dezember 2020 mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) als dessen Kernelement wurde das Krisen- und Insolvenzrecht auch für die GmbH ausgebaut und teilweise neu konzipiert: Der Gesetzgeber hat § 64 GmbHG aufgehoben und (rechtsformübergreifend) durch § 15b InsO ersetzt. In der Konsequenz jener Neukonzeption entfallen in diesem Kommentar die Erläuterungen des früheren § 64 GmbHG ebenso wie der bisherige Anhang zu § 64. Stattdessen ist die vorliegende 21. Auflage um einen dritten Teil (im Anschluss an die Vorschriften des GmbHG und des EGGmbHG) erweitert worden: Hier werden die Bestimmungen der §§ 15a, 15b InsO erläutert, soweit sie für die GmbH von Bedeutung sind. Die Ausführungen im bisherigen Abschnitt A des Anhangs zu § 64 GmbHG zur Insolvenzantragspflicht und zu den Sanktionen bei Pflichtverletzung finden sich jetzt in der Kommentierung des § 15a InsO. Der durch die GmbH-Reform des Jahres 2008 veranlasste Abschnitt B des Anhangs zu § 64 GmbHG, der einen Strukturüberblick über die seither in der InsO verordneten gesetzlichen Vorgaben zu den Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz gab, entfällt.
- Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vom 3. Juni 2021 brachte Änderungen insbesondere der §§ 86, 87 GmbHG.
- Nicht nur zu einer Fortschreibung der Rechtslage, sondern auch zu einer Ergänzung des § 38 GmbHG um dessen Abs. 3 sowie zum neuen § 77a GmbHG führte das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) vom 7. August 2021.
- Sowohl das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 als auch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 haben das Recht der Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) verändert.

- Zu einem „Quantensprung“ in der Entwicklung des GmbH-Rechts haben das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 sowie das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) vom 15. Juli 2022 geführt: Hierdurch wurde nicht nur die Online-Bargründung von Gesellschaften mbH mittels Videokommunikation ermöglicht (§ 2 Abs. 3 GmbHG), sondern – mit Wirkung zum 1. August 2023 – wurden auch zahlreiche weitere Neuerungen auf den Weg gebracht wie etwa die Online-Sachgründung (einschließlich von Kapitalerhöhungen) nach Maßgabe der mit Wirkung ab 1. August 2023 neu gefassten Bestimmungen in § 2 Abs. 3, § 53 Abs. 3, § 55 Abs. 1 GmbHG. Zudem wurden die Möglichkeiten zur präsenzlosen Beschlussfassung erweitert (§ 48 Abs. 1 GmbHG), ab 1. August 2023 auch für Satzungsänderungen (§ 53 Abs. 3 GmbHG). DiRUG und DiREG führten schließlich zu Änderungen weiterer Vorschriften des GmbHG (u.a. § 6 Abs. 2 Satz 2 GmbHG mit Folgeänderungen) sowie zu gesetzlichen Korrekturen an anderer Stelle mit erheblichen Auswirkungen auch auf das GmbH-Recht (etwa hinsichtlich der Anmeldungen zum Handelsregister, der Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen sowie der Rechnungslegungspublizität).
- Die jüngste Aktivität des Gesetzgebers mit Auswirkungen auch auf das GmbH-Recht hat schließlich das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) vom 22. Februar 2023 mit sich gebracht; es hat zu Änderungen sowohl bei nationalen wie auch bei grenzüberschreitenden Umwandlungen geführt und ist in der Kommentierung bereits berücksichtigt.

Nicht nur diese umfangreiche Tätigkeit des Gesetzgebers war bei der vorliegenden Neuauflage zu berücksichtigen; einzuarbeiten waren darüber hinaus wieder zahlreiche, oftmals grundlegende Judikate mitsamt ihrer teilweise kontroversen Bewertung durch das Schrifttum.

All' denen, die uns bei dieser Neuauflage bis hin zum fortgeschriebenen Register vielfältig und engagiert unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle sehr herzlich gedankt. Danken möchten wir zugleich den Nutzern des Kommentars, die uns mit Hinweisen geholfen haben. Kritik und Anregungen zu dieser Auflage, um die wir erneut herzlich bitten, richten Sie bitte an den Verlag (lektorat@otto-schmidt.de).

Der Kommentar entspricht in der berücksichtigten Rechtsprechung und dem Schrifttum dem Stand vom 1. Januar 2023.

Jena/Heidelberg/Bielefeld, im Februar 2023

Walter Bayer

Peter Hommelhoff

Detlef Kleindiek

Prof. Dr. Walter Bayer, Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena (E-Mail: w.bayer@recht.uni-jena.de)

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Friedrich-Ebert-Platz 2, 69117 Heidelberg (E-Mail: peter.hommelhoff@igw.uni-heidelberg.de)

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld (E-Mail: detlef.kleindiek@uni-bielefeld.de)